

Das Bündnis zwischen Eduard III., dem König von England, und dem König und der Königin von Portugal vom 16. Juni 1373

Aus dem Lateinischen¹ und mit Anmerkungen von
ARTHUR H. LAMBAUER
(Dornbirn, 2026)

Allen, die im Begriffe sind, den gegenwärtige schriftliche Anordnung² einzusehen, [entbieten]³ WILHELM, Herr von LATYMER, Ritter und Freiherr und königlicher Schatzmeister, sowie der JÜNGER THOMAS⁴, Psalmistischer Dienervorstand⁵ der Kurie^{6,7}, des Berühmtesten Fürsten und unseres in höchstem Maße zu fürchtenden Herrn, des Herrn EDUARD⁸, von Gottes Gnaden Königs von England und Frankreichs, Bevollmächtigte und Unterhändler, Sondergesandte zur unten genannten Verhandlung⁹, in jedem Zeitalter und zu welchem Datum auch immer: Heil im Herrn & Stärke, wenn statthat, dass der Glaube sich den Gegenwärtigen¹⁰ zuwende.

Zumal zuvor,

von der Seite des Berühmten und Großartigen Fürsten, des Herrn FERDINAND¹¹, von Gottes Gnaden des Königs von Portugal und der Algarve, sowie der Berühmtesten Frau, der Herrin LEONORE¹², der Königin und dessen Gattin, Spezielle Botschafter, Bevollmächtigte und Nuntien,

so der Edle, JOHANNES FERDINAND DE ANDEIRO, Ritter, sowie der ehrwürdige und diskrete Herr, der Herr VELASKUS DOMINICI, Finanz-Psalmist der Kirche,¹³

als der Wirksamkeit unseres oben genannten Herrn Königs persönlich Beigetrete,¹⁴

namentlich zur Verbündung, Vereinigung, Konföderation und Vereinbarung reiner Liebe¹⁵,

welche zwischen den Gesagten, dem König Portugals und der Königin, und dem Berühmten und Großartigen Fürsten, dem Herrn JOHANN¹⁶, von Gottes Gnaden dem König von Kastilien und Leon, dem Herzog von Lancaster¹⁷, dem Lieblingssohn¹⁸ unseres besagten Herrn, des Königs von England, untereinander eingegangen, geschlossen und angeordnet worden sind,

und gemäß der, nicht nur hierauf, sondern wegen des Bandes der nahen Blutsverwandtschaft und aus alter Freundschaft, zwischen diesen selbst und deren Vorfahren¹⁹, von wiederherzustellender Erinnerung, vorherempfangenen Gemütsbewegung ernster Liebe,

welche gegenüber sowohl der Person unseres besagten Herrn, des Königs, als auch deren Söhnen, Rechten und Untergebenen, sowie ebenderselben Untergebenen, die Besagten, der Herr König von Portugal und die Königin, mit frommen Herzen hervorbrachten und zu allen Zeiten hervorbringen,

indem die, hitziger nach Vorteil und Ansehen ebenderselben²⁰, Eifernden sich sowohl dem Krieg ihrer²¹ Feinde²² als auch betrügerischen Mitteln oder Unternehmungen

¹ Den hier übersetzten lateinischen Text findet der geschätzte Leser bei RYMER'S *Foedera*, III/3, Den Haag (1740) §.

² *Præsentis Paginæ seriem*. Das könnte ein Hinweis auf die Absicht sein, eine völkerrechtliche Vereinbarung mit statusvertraglichem Charakter zu schließen, mithin mit Rechtswirkung *erga omnes*.

³ Dieses Prädikat fehlt in solchen Eingangsklauseln üblicherweise, ist aber so gemeint, weshalb es zum besseren Verständnis hier angeführt wird.

⁴ *Thomas Juvenis*.

⁵ OFFICIALIS. Siehe dazu auch die folgende FN 6 sowie den Eintrag zu den *Psalmisten* bei WIKIPEDIA.ORG! Psalmisten waren also jene, die den Ton angaben, und gleichwohl untergeordnete Diener. Der Sklaverei an der Intelligenzija heutiger Zeit bahnbrechende Vorreiterrollen!

⁶ *Curiae Cantuariensis Officialis*. Unter Zuhilfenahme insbesondere von DU FRESNE DU CANGE, Tomus II (1845) übersetzt. Dass hier der Vorstand der Psalmisten (einer hiesigen Institution) als Diener (*officialis*) der Kurie bezeichnet wird, ergibt auf prä-reformatorische Weise eine Bestätigung der oben (FN 2) angestellten Vermutung des Charakters eines Statusvertrags: denn zu dieser Zeit war der Papst noch offiziell Lehnherr nicht nur über dem König von England.

⁷ Dass hier, was sich wohl noch näher weisen wird, von Psalmisten und Sängern die Rede ist, wenn es um Vertreter des Staates geht, gemahnt an Sexualisiertes.

⁸ EDUARD III.

⁹ Laut Aussage des Britischen Vertreters in der NATO-Vorbereitungssitzung vom 2. April 1949 in Washington ist dieser Vertrag in Kraft!

¹⁰ Zumal sich von selbst versteht, dass man physisch anwesend zu sein hat, namentlich gegenüber der gegenwärtigen schriftlichen Anordnung, um diese einsehen zu können, könnte dies eine Anspielung auf somit nicht angesprochene geistig Abwesende sein. Dies kommt schließlich auch darin zum Ausdruck, dass *praesens*, von dem sich das *praesens* als aktives Partizip ableiht, auch die Bedeutung von *vorstehen*, im Sinne von *kommandieren* hat.

¹¹ FERDINAND I., aus dem Hause Burgund!

¹² LEONORE TELES DE MENEZES.

¹³ *Cantor Ecclesiae Bracaraensis*. Unter Zuhilfenahme insbesondere von DU FRESNE DU CANGE, Tomus I (1845) übersetzt. Beachte, dass die *braca* auch eine Hose als Kleidungsstück der Herren, bezeichnet! *Honi soit qui mal y pense*! Siehe dazu auch das teils von jüdischer Abstammung gewesene Mitglied dieses Ordens, FN 17!

¹⁴ *Ad Praesentiam ... accedentes*. Ohne diese klerikal-dienend Herbeigetretenen lief somit beim Englischen König salopp gesagt gar nichts: hätte man zufolge der hier angewendeten Typographie sagen können, wenn da nicht noch eine syntaktische Fortsetzung im Text gefolgt sein würde.

¹⁵ *Purae Dilectionis*. Was nun unter einer Reinheit der Liebe zu verstehen sei, ob sie dies und das mit einschließe oder ausschließe, ist gerade des Pudels Kern, um den es geht, weil die Verwirrung darum zum Werkzeug der allgemeinen Sklaverei gemacht wurde.

¹⁶ JOHN.

¹⁷ Dieser hatte 1371 eine Tochter PETERS des Grausamen (Königs von Kastilien) geheiratet und machte so Ansprüche auf den Kastilischen Thron geltend, machte ihn also HEINRICH II., einem Bastard von jüdischer Abstammung, streitig, der diesen seit 1366 bzw. 1369, ab der eigenhändigen Ermordung seines Halbbruders, PETERS, innegehabt hatte.

¹⁸ *Filium praedilectum*. War und ist somit die Aufnahme der Allegorie der Hosenbeine in den Ordensnamen, als Hinweis auf eine angebliche Abkehr von sexualisierter (oraler) Gewalt, bloß eine perfide Täuschung, weshalb EDUARD zwischen den Zeilen (FN 14) als schwach und der Unterstützung bedürftig hingestellt wird?

¹⁹ Dabei könnte es sich um eine Anspielung auf gemeinsame östliche Herkunft derselben handeln.

²⁰ Namentlich der Engländer.

²¹ Der Portugiesen.

²² *Inimicorum suorum Militiae*. Darin liegt eine Pflicht begründet, die eigenen Feinde zu bekämpfen, anstatt sie (namentlich nicht nur zur

gegen die Vorgenannten: unseren Herrn König, dessen Söhne, Königreich, Herrschaften, Länder und Untergebene, als dem liederlich Ersonnenen,²³ im Widerstand entgegenstellen,²⁴

[*wird fortgesetzt*]

eigenen, sondern somit auch zur Schwächung des Bundes insgesamt) gewähren zu lassen: ein Rechtsgedanke, der sich bis heute in der kollektiven Selbstverteidigung widerspiegelt, indem erkannt wurde, dass das Ganze nur so stark ist, wie all seine Teile. Religiös ausgedrückt ließe sich auch sagen, man wollte und sollte dem Teufel keine Chance geben, sich bzw. das Böse fortzupflanzen. Damit stehen wir auch dem, sich aus den Artikeln VI und VIII NPT ergebenden Gedanken gegenüber, wonach eine Partei eines multilateralen Vertrages nicht das Recht hat, Vereinbarungen einzugehen, die deren Rechte aus dem Vertrag schmälern, wenn dies *de facto* gegen die Durchsetzungskraft der Rechte der anderen Vertragsparteien geht, wie dies etwa anlässlich des JCPOA im Hinblick auf der IR Iran Rechte zur (höheren) Anreicherung der Fall war.

²³ Das scheint eine Bedingung für diese Pflicht zur Kriegsdienstleistung bzw. zum Widerstand dahin zu sein, dass böse Absicht, und nicht etwa gerechter Grund, hinter der Ursache dafür steckt. Dieser Rechtsgedanke setzt sich heute im Artikel 51 UN-Charta fort, wonach der *gegenwärtige bewaffnete Angriff* rechtswidrig sein muss, um aus ihm ein Recht zur

Selbstverteidigung ableiten zu können. Die böse Absicht aber, welche heute dem Ansinnen der zionistisch-amerikanischen Allianz innewohnt, der IR Iran deren Recht auf (auch höhere) Anreicherung streitig machen zu wollen, liegt im Umstand, dass gerade diese beiden deren Besitzmacht über Kernwaffen nicht etwa nur aus geophysikalischen, sondern auch aus machtpolitischen Gründen einzusetzen verstehen, um andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft zu unterdrücken.

²⁴ Hierbei könnte es sich um einen Anknüpfungspunkt für die Rezeption der Regelung der Beilegung des Lothringischen Streites im Artikel 6 des [Friedens von Westfalen \(1648\)](#) handeln. Dass es sich dabei um Sexualisiertes handelt, ergibt sich auch daraus, dass sich die Erwähnung des *Widerstands*, gegenüber dem Sich-Entgegenstellen, als Pleonasmus erwiese, wenn er nicht als Gegenteil zu einem Sich-Entgegenstellen gemeint wäre, welches in sexuellem Sinne nichts mit Widerstand-Leisten zu tun haben wollte.